



FÖRDERVEREIN FRAUENWELT -
EIN DOKUMENTATIONSZENTRUM DER HÄLFTE DER MENSCHHEIT E.V.

Satzung des gemeinnützigen eingetragenen Vereins

**Förderverein Frauenwelt –
ein Dokumentationszentrum der Hälfte der
Menschheit**

Nach Änderung der Satzung lt. Mitgliederversammlungsbeschuß
vom 17.10.2004

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein Frauenwelt - ein Dokumentationszentrum der Hälfte der Menschheit

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Berlin, Deutschland.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke sowie die Förderung der Umsetzung der Gleichberechtigung und die Errichtung und Unterhaltung sowie Absicherung eines Ortes, an dem unter frauenkulturgeschichtlichem und aktuell gesellschaftspolitischem Aspekt eine stärkere Verankerung frauenspezifischer Belange in unsere Gesellschaft erfolgen soll.

Dazu dient auf wissenschaftlicher Basis die Erarbeitung von Dauer- und Wechsellausstellungen zu Aspekten von weiblicher Sozial- und Kulturgeschichte.

Dazu dient die Anlegung eines den Komplex umgebenden Gartens mit Zonen, die auch eine witterungsunabhängige Nutzung, z.B.: unter einer Glasüberdachung gewährleistet und Informationsveranstaltungen mit interaktiver Präsentation und Diskussionsrunden ermöglicht.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es wird jedoch eine intensive Spendenwerbetätigkeit erfolgen, um die Finanzierung der geplanten Einrichtung sicher zu stellen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.04

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliederbescheinigung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

A) mit dem Tod des Mitglieds

B) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

C) durch Ausschluß aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung
4. der Dokumentationszentrumsbeirat, möglichst bestehend aus:
 - Jurist(in)
 - Historiker(in)
 - Museumspädagoge(in)
 - Erzieher(in)
 - Bautechniker(in)
 - Gärtner(in)

§7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vor dem Termin abgesandt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung
- die Bestätigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- Wahl des Prüfungsgremiums (2 Kassenprüfer)
- Satzungsänderungen
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- die Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Versammlungsleiter(in) und eine(n) Protokollanten(in). Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter(in) und vom Protokollanten(in) zu unterschreiben ist.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks, der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Das Prüfungsgremium muss einen Bericht über die Buchführung und die Finanzlage der Vereinigung einmal im Jahr der Mitgliederversammlung vorlegen.

(6) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, für die die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Er kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit abgewählt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten(innen) mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Anschließend wählt die Mitgliederversammlung aus den gewählten Vorstandsmitgliedern 1 Vorsitzende mit einfacher Mehrheit im einzelnen Wahlgang.

(3) Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann nur gegenüber einer Mitgliederversammlung erklärt werden, auf der eine Neuwahl vorgesehen ist.

(4) Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte, ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, führt sie aus und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Der Vorstand soll nach Bedarf, aber mindestens einmal in 2 Monaten, zusammenkommen. Der (die) Geschäftsführer(in) nimmt in der Regel an der Vorstandssitzung teil. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§9 Der (die) Geschäftsführer(in)

1. Der (die) Geschäftsführer(in) ist für die Verwirklichung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands verantwortlich.

2. Der (die) Geschäftsführer(in) wird vom Vorstand berufen und bevollmächtigt, die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich zu führen. Er (sie) ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

3. Der (die) Geschäftsführer(in) hat insbesondere die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen, laufende Projekte zu betreuen und neue zu entwickeln, Finanzierungspläne aufzustellen und zu realisieren und den Personalbereich zu betreuen. Wichtige Personalentscheidungen (Einstellungen, Kündigungen) bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§10 Der Dokumentationszentrumsbeirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Dokumentationszentrumsbeirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und in Fachfragen zu beraten. Er besteht möglichst aus sechs Mitgliedern.

§11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind entweder Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus oder vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsbeginn fällig. Über die Höhe des

Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Betrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.

§12 Auflösung des Vereins und Anfalls des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßigen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regelung in §7 erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins gestellt und mit einer schriftlichen Begründung bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des Vermögens zur Förderung kultureller Zwecke sowie die Förderung der Umsetzung der Gleichberechtigung und die Errichtung und Erhaltung sowie Absicherung eines Ortes, an dem unter frauenkulturgeschichtlichen und aktuell gesellschaftspolitischen Aspekt eine stärkere Verankerung frauenspezifischer Belange erfolgen soll.

Festgestellt am 17.10.04 in Berlin

Unterschriften:

Dr. Carolin Krings-Lazovsky

Dagmar Laube-Friese

Dr. Rita Cranen